

Richtlinien
zur Förderung der Ansiedlung von
Einzelhandelsunternehmen und
Gastronomiebetrieben in der Wolfenbütteler
Innenstadt

- Neufassung -

- in Kraft getreten am 01. Januar 2016 -
(Ratsbeschluss vom 16.12.2015 / Veröffentl. Internet 23.12.2015)

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Die Stadt Wolfenbüttel gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der Mittelbereitstellungen im städtischen Haushalt finanzielle Zuschüsse zur Förderung von Einzelhandelsunternehmen, für Existenzgründungen, Existenzsicherungen, Errichtung, Um- und Ausbau oder Modernisierung in der Innenstadt in einem vereinfachten Verfahren.
- 1.2 Gefördert werden Zuwendungsempfänger im Sinne der Richtlinien, die ihren Betriebssitz oder Niederlassung/Zweigniederlassung innerhalb dieses Geltungsbereichs haben.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 1.4 Die Stadt Wolfenbüttel entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.5 Ziel dieser kommunalen Förderung ist eine nachhaltige Verbesserung der Situation des Einzelhandels der Innenstadt sowie die Sicherung vorhandener und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Die Existenzgründung muss geeignet sein, eine nachhaltige ausreichende Existenzgrundlage zu bieten.

2. Geltungsbereich und Förderwürdigkeit

- 2.1 Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Fußgängerzone und den Innenstadtbereich entsprechend den Festsetzungen des Gutachtens der CIMA Beratung + Management GmbH 2011 und den dortigen Lageplänen (A-Lage und B-Lage).
- 2.2 Grundlage der Förderung sind die Feststellungen des CIMA-Einzelhandelsgutachtens aus dem Jahr 2011 hinsichtlich der Branchen mit einer unterdurchschnittlichen Kaufkraftbindungsquote. Hierunter fallen insbesondere folgende Branchen:
 - Schuhe/Lederwaren;
 - Hobbybedarf (Fahrräder, Musikalien, Bücher, Schreibwaren etc.);
 - Unterhaltungselektronik/Foto/PC
 - Gastronomie
 - Sportartikel sowie
 - Bekleidung.

2.3 Über Ausnahmen für Branchen, die nicht unter das CIMA-Gutachten fallen, aber von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Innenstadt sind, wird einzelfallbezogen entschieden.

3. Förderziele

Ziel der kommunalen Förderung ist es, durch Bestandssicherung und Neuansiedlung von Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetrieben die Fußgängerzone und die weiteren Innenstadtlagen nachhaltig zu stärken und ein attraktives Warenangebot an innenstadtrelevanten Sortimenten des periodischen und aperiodischen Bedarfs bereitzustellen.

Letztlich kann die Förderung einen wichtigen Anreiz für Existenzgründungen geben oder eine kurzfristige Lücke füllen, die der freie Markt nicht einwandfrei bedient. Dadurch gewinnt das Förderprogramm seine Notwendigkeit und seine positive Beachtung.

4. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Existenzgründung und Existenzsicherung sowie Errichtung, Um- und Ausbau und/oder Modernisierung von Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetrieben innerhalb des in Ziffer 2 definierten Geltungsbereiches.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die ein Einzelhandelsunternehmen oder einen Gastronomiebetrieb führen und die ihren Betriebssitz oder Niederlassung/ Zweigniederlassung innerhalb dieses Geltungsbereichs haben.

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Höchstquote für die Förderung der Einzelmaßnahmen beträgt max. 25 % der nachweisbaren, förderfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Der Höchstbetrag einer Förderung beträgt 10.000 EUR.
Je nach der aktuellen Haushaltslage werden für diese Förderung bis zu 50.000 EUR jährlich bereitgestellt.
- 6.2 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss der Stadt Wolfenbüttel im Rahmen einer einmaligen Anteilsfinanzierung gewährt.
- 6.3 Über Ziffer 6.1 hinaus gehende Förderungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Innenstadt, werden einzelfallbezogen entschieden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Bei der Berechnung der förderfähigen Investitionskosten bleiben Eigenleistungen außer Betracht. Nicht anerkannt werden laufende Betriebskosten.
- 7.2 Die Zweckbindung der Förderung beträgt 3 Jahre.
- 7.3 Der Nachweis der Investitionen ist durch Vorlage der Rechnungen zu erbringen. Diese Dokumente sind unmittelbar nach Beendigung der Investitionen unaufgefordert bei der Stadt Wolfenbüttel, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel, zur Prüfung vorzulegen.
- 7.4 Die Stadt Wolfenbüttel ist zu regelmäßigen Erfolgskontrollen im Hinblick auf die Förderziele dieser Richtlinien und der darüber gewährten Subventionen verpflichtet. Der Zuschussempfänger ist daher verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle durch die Behörde oder von ihr beauftragter Dritter mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere Auskünfte über die Auswirkungen des Zuschusses auf die Entwicklung des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze in dem Förderzeitraum von 3 Jahren nach der Gewährung des Zuschusses.

8. Verfahren

- 8.1 Der formlose schriftliche Antrag auf Förderung des Investitionsvorhabens ist zu richten an die Stadt Wolfenbüttel, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel.
- 8.2 Der schriftliche Antrag sollte vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Stadt Wolfenbüttel eingegangen sein. Ist mit der Investition bereits begonnen worden, so trägt der Antragsteller das alleinige Risiko. Ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses besteht nicht. Der Antrag muss bis spätestens vor der Eröffnung gestellt worden sein. Die Stadt prüft das Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze und Förderziele. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt der Antragsteller zu, dass die Stadt Wolfenbüttel seine Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf.
- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen dieser Richtlinie. Im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventiongesetzes (des Bundes) vom 29. Juli 1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes (des Bundes) strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

- 8.5 Eine Aufhebung eines Förderungsbescheides bzw. Rückforderung eines Zuwendungsbescheides hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen, soweit die Förderung bzw. Zuwendung durch unrichtige Angaben des Zuwendungsempfängers erwirkt worden ist oder Tatsachen bekannt geworden sind, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer entsprechenden Förderung geführt hätten. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach Bewilligung Tatsachen bekannt geworden sind, die den Förderzielen gem. Ziff. 3 widersprechen. In den genannten Fällen gelten die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hinsichtlich einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2016 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Wolfenbüttel, den 17.12.2015

gez. Pink
Bürgermeister